

STATUTEN
der
„Stiftung Maultier Museum Schweiz,“
mit Sitz in Turtmann-Unterems VS

Art. 1

Name und Sitz

Unter dem Namen „Stiftung Maultier Museum Schweiz“ besteht eine Stiftung im Sinne von Art. 80 ff ZGB mit Sitz in Turtmann-Unterems VS.

Art. 2

Zweck

Die Stiftung bezweckt, durch geeignete Massnahmen, Strukturen und Organisation das Wissen um die Vergangenheit, die Gegenwart und die Zukunft des Maultieres* sicher zu stellen und den Zugang einer breiten Öffentlichkeit in Form eines Museums zu ermöglichen.

Die Stiftung unterstützt alle Bestrebungen in umfassender Art und Weise, welche den Erhalt, die Förderung und die Historie des Maultieres sichern:

- a) Sammeln und Erhalten des historischen Kulturgutes rund um das Maultier als Last-, Zug- und Reittier in verschiedenen Einsatzgebieten wie Landwirtschaft, Transportwesen, Armee, Tourismus, Freizeit.
- b) Aufbau und Führung eines Museums (Zentrum) am gewählten Standort in Turtmann-Unterems VS für permanente Ausstellungen, mit der Option von dezentralen Aussenstandorten (Satelliten) für themenspezifische Ausstellungen.

- c) Schaffung eines Kompetenz-Zentrums für das Maultier als Ort der Begegnung und des Austausches für interessierte Kreise zur Information, Förderung des *praktischen Wissens und Könnens und der Forschung*.

Die Stiftung kann Liegenschaften erwerben, veräussern und belasten.

Die Stiftung hat keinen Erwerbszweck und erstrebt keinen Gewinn.

Die Stiftung ist im Rahmen der Zwecksetzung in der ganzen Schweiz tätig.

* wird der Name Maultier genannt, so ist immer auch der Maulesel gemeint.

Art. 3

Stiftungsvermögen

Das Stiftungsvermögen setzt sich wie folgt zusammen:

- CHF 10'000.00 der Gemeinde Turtmann-Unterems, Dorfstrasse 26, 3946 Turtmann;
- CHF 500.00 der Stiftung „Altes Turtmann“, Feldgasse 4, 3946 Turtmann;
- CHF 5'000.00 der „Stiftung Vereinigung Pferd“, Brunnacher 34, 3257 Grossaffoltern;
- CHF 3'000.00 der Migros Wallis Kulturstiftung;
- Wertsachen im Betrage von CHF 21'910.00 des Vereins „Maultier Museum Schweiz“ gemäss Inventarliste „Wertsachen Maultier Museum Schweiz“ vom 30.10.2016;
- Grundstück Nr. 185, Plan-Nr. 33, in Törbel (Scheune-Stall), von Frau Klara Romer-Hosennen, Heilbenstick 2, 5073 Gipf-Oberfrick, Frau Roa Juon-Zuber, Biel 2, 3923 Törbel, sowie den Mitgliedern der Erbegemeinschaft Mathias Lorenz, des Christian, vertreten durch Herrn Alban Lorenz, Eichholzstrasse 6, 8635 Dürnten,

Weitere Zuwendungen an die Stiftung durch die Stifterin/den Stifter oder andere Personen sind jederzeit möglich. Der Stiftungsrat ist bemüht, das Stiftungsvermögen durch private oder öffentliche Zuwendungen zu vergrössern.

Der Stiftungsbeitrag für natürliche Personen beträgt mindestens CHF 500.00, für juristische Personen mindestens CHF 1'000.00.

Das Stiftungsvermögen der Stiftung wird geäufnet durch Zuwendungen seitens der Mitstifter. Der Betrag kann in mehreren Raten bezahlt werden. Sobald die Zuwendungen eines Gönners den Gesamtbetrag erreicht haben, gilt dieser als Mitstifter und hat ein Mitspracherecht an der Stiferversammlung.

Stifter sind alle natürlichen und juristischen Personen, welche die vorliegende Urkunde unterzeichnen.

Mitstifter können zeit ihres Lebens alle natürlichen und zeit ihres Bestehens alle juristischen Personen werden, die das Stiftungsstatut anerkennen.

Das Stiftungsvermögen ist nach anerkannten kaufmännischen Grundsätzen zu verwalten. Das Risiko soll verteilt werden. Dabei darf aber das Vermögen nicht durch spekulative Transaktionen gefährdet werden, muss jedoch nicht mündelsicher angelegt werden. Für allfällige Verbindlichkeiten der Stiftung haftet ausschliesslich das Stiftungsvermögen.

Art. 4

Organe der Stiftung

Die Organe der Stiftung sind:

- die Stiferversammlung
- der Stiftungsrat
- die Revisionsstelle

Art. 5

Stiferversammlung

Die Stiferversammlung ist das oberste Organ der Stiftung. Sie wird gebildet durch die Stifter und die Mitstifter.

Art. 6

Einberufung und Leitung

Die Stiferversammlung wird vom Stiftungsrat einberufen und vom Stiftungsratspräsidenten oder von einem anderen Mitglied des Stiftungsrates geleitet.

Die Einladung erfolgt unter Angabe der Traktanden mindestens 14 Tage im Voraus per Post und/oder E-Mail.

Über den Verlauf und die Beschlüsse der Stiferversammlung ist ein Protokoll zu führen.

Art. 7

Versammlungen

Die ordentliche Stiferversammlung findet einmal jährlich statt.

Auf Beschluss der Stiferversammlung, des Stiftungsrates, der Kontrollstelle oder, wenn ein Fünftel der Stifter und Mitstifter dies schriftlich verlangt, sind ausserordentliche Versammlungen einzuberufen.

Art. 8

Befugnisse

Die Stifternversammlung hat folgende Befugnisse:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Stifternversammlung
- b) Abnahme der jährlichen Berichte des Stiftungsrates und der Kontrollstelle
- c) Genehmigung der Jahresrechnung und des Voranschlages
- d) Entlastung des Stiftungsrates und der Revisionsstelle
- e) Festsetzung der Zahl der Stiftungsräte
- f) Wahl des Stiftungsrates
- g) Abänderung der Stiftungsstatuten im gesetzlich erlaubten Rahmen
- i) Beschlussfassung über Anträge des Stiftungsrates
- j) Festsetzung der Mindestbeiträge im Sinne der Stiftungsurkunde

Entscheide und Verfügungen anderer Organe (Stiftungsrat, Revisionsstelle) können grundsätzlich an die Stifternversammlung weitergezogen werden.

Art. 9

Stimmrecht, Vertretung

Stifter und Mitstifter über an der Stifternversammlung ein gleiches Stimmrecht aus.

Jeder Stifter und jeder Mitstifter hat eine Stimme.

Ein Stifter oder ein Mitstifter kann sich an der Stifternversammlung nur durch einen anderen Stifter oder Mitstifter vertreten lassen. Der Vertreter hat sich durch eine schriftliche Vertretungsvollmacht auszuweisen.

Art. 10

Beschlussfähigkeit

Die Stiferversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Stifter und Mitstifter, sofern sie statutenkonform einberufen worden ist.

Art. 11

Beschlussfassung

Die Stiferversammlung fasst ihre Beschlüsse, sei es bei Wahlen oder Abstimmungen, durch Zustimmung der einfachen Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Stichentscheid.

Bei Wahlen geschieht die Beschlussfassung offen, sofern nicht mehr Kandidaten vorgeschlagen als Ämter zu vergeben sind.

Bei Abstimmungen geschieht die Beschlussfassung offen, sofern nicht von einem Fünftel der anwesenden Stimmen eine geheime Abstimmung verlangt wird.

Art. 12

Stiftungsrat

Die Verwaltung der Stiftung obliegt einem Stiftungsrat von mindestens drei natürlichen oder juristischen Personen, die grundsätzlich ehrenamtlich tätig sind. Über die Ausrichtung von Sitzungsgeldern oder Entschädigungen an Mitglieder oder Personen, denen besondere Befugnisse übertragen sind, entscheidet der Stiftungsrat.

Art. 13

Konstituierung und Ergänzung

Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst.

Er wählt aus seiner Mitte einen Präsidenten, Vizepräsidenten, Kassier und Schriftführer.

Art. 14

Amtsdauer

Die Amtsdauer von Mitgliedern des Stiftungsrates beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Fallen während der Amtsperiode Mitglieder des Stiftungsrates aus, so sind für den Rest der Amtsperiode Ersatzwahlen zu treffen.

Art. 15

Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

Der Stiftungsrat versammelt sich so oft, als es der Präsident für notwendig erachtet.

Ausschüsse und Kommissionen des Stiftungsrates sowie ein Drittel der Stiftungsratsmitglieder sind jederzeit berechtigt, die Einberufung einer Sitzung zu verlangen.

Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, sofern die Mehrzahl der Stiftungsratsmitglieder anwesend ist.

Im Übrigen richten sich die Beschlussfähigkeit und die Beschlussfassung nach den Vorgaben der Stiffterversammlung.

Über die in den Stiftungsratsversammlungen gefassten Beschlüsse ist Protokoll zu führen.

Art. 16

Befugnisse

Dem Stiftungsrat obliegt die Ausführung des Stiftungszwecks, wozu ihm alle Kompetenzen eingeräumt sind, die nicht der Stiffterversammlung zustehen.

Der Stiftungsrat vertritt die Stiftung nach aussen. Er bezeichnet die Personen, die für die Stiftung rechtsverbindlich Unterschriften führen und die Art der Zeichnungsberechtigung.

Zeichnungsberechtigung ist immer zu zweien.

Der Stiftungsrat kann gewisse Aufgaben delegieren und insbesondere eine Geschäftsführung, Ausschüsse und Spezialkommissionen einsetzen. Mit diesen delegierten Funktionen können natürliche oder juristische Personen betraut werden, die nicht dem Stiftungsrat angehören müssen. Die Verantwortlichkeit des Stiftungsrates bleibt vorbehalten.

Der Stiftungsrat kann je nach Notwendigkeit Statutenänderungen erlassen, die durch die Stiffterversammlung zu genehmigen sind. Alle Statutenänderungen sind der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

Art. 17

Revisionsstelle

Der Stiftungsrat wählt eine unabhängige externe Revisionsstelle nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen, welche das Rechnungswesen der Stiftung jährlich zu überprüfen und über das Ergebnis dem Stiftungsrat einen detaillierten Prüfungsbericht mit Antrag zur Genehmigung zu unterbreiten hat.

Sie hat ausserdem die Einhaltung der Bestimmungen der Urkunde, des Stiftungszweckes und der Statuten zu überwachen.

Die Revisionsstelle hat bei Ausführung ihres Auftrages wahrgenommene Mängel dem Stiftungsrat mitzuteilen. Werden diese Mängel nicht innert kürzester Frist behoben, hat die Revisionsstelle nötigenfalls die Aufsichtsbehörde zu orientieren.

Art. 18

Änderung der Stiftungsurkunde

Dem Stiftungsrat steht das Recht zu, durch einstimmigen Beschluss Änderungen der Urkunde der Stiftung der zuständigen Aufsichtsbehörde im Sinne von Art. 85, 86 und 86 b ZGB zu beantragen.

Art. 19

Aufhebung

Die Dauer der Stiftung ist unbegrenzt.

Die Genehmigung des Auflösungs- und Liquidationsbeschlusses durch die nach Gesetz vorgeschriebene Behörde bleibt vorbehalten.

Bei einer Aufhebung überträgt der Stiftungsrat das noch vorhandene Vermögen an gemeinnützige, steuerbefreite Organisationen und/oder Stiftungen mit möglichst ähnlicher Zielsetzung. Ein Rückfall von Stiftungsvermögen an die Stifter/innen oder deren Rechtsnachfolger ist ausgeschlossen.

Visp, 07. Januar 2017

Die Stifter:

[Handwritten signatures of the donors]

